

**Resolution 1145 (1997)
vom 19. Dezember 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien (im folgenden "die Region" genannt),

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete der Region integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

unter Hinweis auf das von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Volksgruppe am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶⁷, das das gegenseitige Vertrauen und die Sicherheit aller Bewohner der Region fördert,

feststellend, daß das Mandat der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien am 15. Januar 1998 enden wird, wie in seiner Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996 und im Grundabkommen vorgesehen sowie im Einklang mit seiner Resolution 1120 (1997) vom 14. Juli 1997, und mit dem Ausdruck seines tiefempfundenen Dankes an die Übergangsadministratoren für ihre Führungsrolle bei den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Förderung von Frieden, Stabilität und Demokratie in der Region und an das zivile und militärische Personal der Übergangsverwaltung für seine Einsatzbereitschaft und seine Leistungen bei der Förderung der friedlichen Wiedereingliederung der Region in die Republik Kroatien,

betonend, daß die Regierung der Republik Kroatien nach dem Grundabkommen und den internationalen Übereinkünften auch weiterhin verpflichtet ist, allen Flüchtlingen und Vertriebenen die sichere Rückkehr an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zu gestatten, und ferner betonend, wie wichtig und dringend die in beide Richtungen stattfindende Rückkehr aller Vertriebenen in der Republik Kroatien ist,

unter Hinweis auf das Mandat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 26. Juni 1997⁸⁴, das eine fortgesetzte und verstärkte Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Republik Kroatien vorsieht, mit dem Schwerpunkt auf der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in beide Richtungen, dem Schutz ihrer Rechte und dem Schutz der Angehörigen nationaler Minderheiten,

mit Genugtuung über das Schreiben des Außenministers der Republik Kroatien vom 20. November 1997 an den Generalsekretär, in dem um eine fortgesetzte Präsenz ziviler Polizeibeobachter der Vereinten Nationen nach Ende des Mandats der Übergangsverwaltung ersucht wird⁹¹,

sowie mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Dezember 1997⁹² und die darin enthaltenen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung des Generalsekretärs zur Schaffung einer Unterstützungsgruppe von zivilen Polizeibeobachtern,

betonend, daß die kroatischen Behörden die Hauptverantwortung für den erfolgreichen Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region und die wahre Aussöhnung unter der Bevölkerung tragen,

1. *stellt fest*, daß das Mandat der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien am 15. Januar 1998 enden wird, und bekundet, daß er die Übergangsverwaltung bei Abschluß ihres Mandats auch weiterhin voll unterstützt;

2. *erklärt erneut*, daß die Regierung der Republik Kroatien nach dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷ nach wie vor gehalten ist, den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und ein Klima des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und daß sie ihre diesbezüglichen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften und anderen Vereinbarungen einzuhalten hat;

3. *unterstreicht*

⁹¹ Ebd., Dokument S/1997/913.

ne in beide Richtungen stattfindende Rückkehr zu beseitigen, so auch durch Lösung der Eigentumsfragen, die Schaffung unkomplizierter Verfahren für die Rückkehr, die angemessene Finanzierung des Gemeinsamen Rates und aller einschlägigen Tätigkeiten der Ortsbehörden, die Klärung und volle Durchführung des Amnestiegesetzes und andere im Bericht des Generalsekretärs⁹² enthaltene Maßnahmen;

8. *erinnert* die örtliche serbische Volksgruppe *daran*, daß es nach wie vor wichtig ist, eine konstruktive Einstellung zu zeigen und sich aktiv am Prozeß der Wiedereingliederung und der nationalen Aussöhnung zu beteiligen;

9. *betont*, daß die Verwirklichung der vom Sicherheitsrat festgelegten langfristigen Ziele für die Region von dem Engagement der Regierung der Republik Kroatien für die ständige Wiedereingliederung ihrer serbischen Bürger und von der wachsenden und aktiven Rolle der internationalen Gemeinschaft abhängt, und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlüsselrolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

10. *betont* die Rolle der anderen internationalen Organisationen und der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, in der Republik Kroatien;

11. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten der Region, insbesondere an die Regierung der Republik Kroatien, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht voll zusammenzuarbeiten, und weist darauf hin, daß er die verstärkte Zusammenarbeit der Regierung der Republik Kroatien mit dem Gericht als ermutigend empfindet;

12. *fordert* die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien nachdrücklich auf, eine weitere Normalisierung ihrer Beziehungen anzustreben, insbesondere in den Bereichen grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, Entmilitarisierung und doppelte Staatsangehörigkeit;

13. *beschließt*, mit Wirkung vom 16. Januar 1998 sowie im Einklang mit den Empfehlungen in den Ziffern 38 und 39 des Berichts des Generalsekretärs⁹³ und in Antwort auf das Ersuchen der Regierung der Republik Kroatien eine Unterstützungsgruppe von 180 zivilen Polizeiobservatoren für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten entsprechend der Empfehlung des Generalsekretärs einzurichten, deren Aufgabe darin bestehen wird, die Aufgabenwahrnehmung der kroatischen Polizei in der Donauregion weiter zu überwachen, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr der Vertriebenen;

14. *beschließt außerdem*, daß die Unterstützungsgruppe die Verantwortung für diejenigen Mitarbeiter der Übergangsverwaltung und Vermögensgegenstände der Vereinten Nationen übernehmen wird, die sie zur Erfüllung ihres Mandats benötigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig auf dem laufenden zu halten und ihm nach Bedarf, spätestens jedoch bis zum 15. Juni 1998, über die Situation Bericht zu erstatten;

16. *erinnert* die Regierung der Republik Kroatien *daran*, daß sie für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit aller zivilen Polizeiobservatoren und des sonstigen internationalen Personals verantwortlich ist, und ersucht sie darum, den zivilen Polizeiobservatoren jede erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

17. *fordert* die Unterstützungsgruppe und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, Verbindungen zu wahren, um die reibungslose Übertragung der Verantwortlichkeit an diese Organisation zu erleichtern;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3843. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁹³ Ebd., Dokument S/1997/953.

Die Situation in Bosnien und Herzegowina

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.*]

Beschlüsse

Am 4. Februar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Kai Eide (Norwegen) zu Ihrem Sonderbeauftragten und Koordinator der Einsätze der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina zu ernennen⁹⁵, den Mitgliedern

des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 11. Februar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1997 betreffend Ihre Absicht, Manfred Seitner (Dänemark) zum Leiter der Internatio-

⁹⁴ S/1997/103.

⁹⁵ S/1997/102.

⁹⁶ S/1997/119.